

**A 1 – 1593/2003 - 9
Novellierung des Stmk. Behindertengesetzes;
Petition an den Landesgesetzgeber -
Lohnkostenzuschuss für Bedienstete der Stadt
Graz auf „Geschützten Arbeitsplätzen“**

Graz,
Wres/G

ÖFFENTLICH!

BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Mit Inkrafttreten des Stmk. Behindertengesetzes am 1.7.2004 ist hinsichtlich der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen für Menschen mit Behinderung auf einem gestützten Arbeitsplatz eine Änderung dahingehend eingetreten, dass für den Bereich der Kosten der gestützten Arbeit im Gemeindedienst eine Ausnahme vorgesehen wurde.

In § 40 Abs. 2 des Stmk. Behindertengesetzes ist nunmehr festgehalten, dass die Kosten der gestützten Arbeit im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100 % zu tragen sind. Das bedeutet, dass für MitarbeiterInnen der Stadt Graz auf geschützten Arbeitsplätzen keine Lohnkostenzuschüsse gewährt werden. Dies stellt eine krasse Benachteiligung gegenüber privaten Rechtsträgern dar.

Besonders gravierend erscheint diese Ungleichbehandlung bei den städtischen Eigenbetrieben (Geriatrische Gesundheitszentren und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz). Diese müssen sich bei budgetärer und wirtschaftlicher Selbstständigkeit gegenüber anderen privaten Anbietern am Markt behaupten.

Die Stadt Graz bekennt sich zu ihrem sozialen Engagement und übertrifft die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz vorgeschriebene Quote für begünstigte Beschäftigte (ein Behinderter/eine Behinderte auf 25 MitarbeiterInnen) um mehr als das Doppelte.

Derzeit sind bei der Stadt Graz ca. 400 nach dem Behinderteneinstellungsgesetz „begünstigte“ Personen beschäftigt, davon ca. 200 denen die Hilfeleistung der Geschützten Arbeit nach Maßgabe des Steiermärkischen Behindertengesetzes zuerkannt wurde. In den Geriatrischen Gesundheitszentren und bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Graz sind hiervon je ca. 20 Bedienstete auf einem geschützten Arbeitsplatz eingesetzt.

Die einschlägigen MitarbeiterInnen sind den Nichtbehinderten gleich gestellt und werden – ungeachtet ihres eingeschränkten Leistungsvermögens – nach Maßgabe der Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes entlohnt.

Zum teilweisen Ausgleich der Minderleistung, die MitarbeiterInnen auf Grund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen erbringen, wurden der Stadt Graz in den Jahren 2002 bis 2004 Lohnkostenzuschüsse in der Höhe von durchschnittlich rund € 750.000,- jährlich gewährt. Auf Grund der eingangs skizzierten gesetzlichen Neuregelung erfolgt keinerlei Zuschussleistung mehr.

Derzeit ist eine Novellierung des Stmk. Behindertengesetzes geplant; dieses Novellierungsvorhaben sollte zum Anlass genommen werden, die geschilderte Ungleichbehandlung aufzuzeigen.

Um die Beschäftigung von behinderten Personen auch in Zukunft in einem möglichst hohen Maße sicher zu stellen - gerade die Stadt Graz übt in diesem Bereich Vorbildfunktion aus - und um jene Unternehmen, die als Eigenbetriebe tätig sind, gegenüber privaten Unternehmen nicht zu benachteiligen, wäre eine Aufforderung an die Landesregierung zu richten, im Zuge der anstehenden Novellierung des Stmk. Behindertengesetzes eine landesrechtliche Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen gemäß § 40 Abs. 2 des Stmk. Behindertengesetzes für gestützte ArbeitnehmerInnen der Stadt Graz wieder ermöglicht wird.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz i.d.g.F. ist die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz i.d.g.F. der Aufforderung an die Landesregierung, eine landesgesetzliche Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen gemäß § 40 Abs. 2 des Stmk. Behindertengesetzes für gestützte ArbeitnehmerInnen der Stadt Graz wieder ermöglicht wird, die Zustimmung erteilen.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

(Wresounig)

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Kalcher eh.

(Dr. Kalcher)

Der Stadtsenatsreferent:

Mag. Nagl eh.

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

.....

Der/Die SchriftführerIn:

.....